

Bearbeiter: Mag. Günther Schiffrer

Bericht an den Gemeinderat

BerichterstellerIn:

Graz, 17.11.2016

GZ: A17-NSV-52971/2016/0006

Petition an den Landtag Steiermark

Änderung des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 75/2015 (in Folge: Stmk BauG)

Im urbanen Raum, im speziellen in Graz, wird das Bauen im Spannungsfeld zwischen den Interessen der Wirtschaft und der Ökologie unter Berücksichtigung einer planmäßigen und vorausschauenden Gesamtgestaltung des Lebensraumes zunehmend zu einer Herausforderung für Planer und Behörden. Vor allem der Schutz bestehender Bäume bei Bauprojekten soll gewährleistet werden.

Die wesentliche Bestimmung lautet wie folgt:

§ 8 Stmk BauG

(1) Bei Bauführungen sind ausreichende, dem Verwendungszweck und der Lage des Baues entsprechende Freiflächen (Höfe, Grünflächen, Zufahrten, Kinderspielflächen, Stellflächen für Abfallbehälter u. dgl.) zu schaffen und zu erhalten; sie sind so zu verwenden und zu pflegen, daß das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Erforderlichenfalls sind Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen vorzuschreiben.

(2) Die Behörde hat nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse für Kraftfahrzeugabstellflächen, Flachdächer, Höfe und Betriebsanlagen Bepflanzungsmaßnahmen als Gestaltungselemente für ein entsprechendes Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und der Wohnhygiene vorzuschreiben. Bei sonstigen Bauführungen können derartige Auflagen dann vorgeschrieben werden, wenn die Gemeinde durch Verordnung generelle Bepflanzungsrichtlinien festgelegt hat.

§ 8 Abs 1 bezieht sich jedoch nicht auf bestehende Strukturen, insbesondere einen Baumaltbestand, sondern ausschließlich auf in einem Bauverfahren zur Durchgrünung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbild vorzuschreibende Maßnahmen.

Unter Beachtung des Legalitätsprinzips sieht das Baugesetz jedoch zurzeit keine Möglichkeit vor, im Bauverfahren geeignete Schutzmechanismen für bereits bestehende Bäume vorzuschreiben.

Um die rechtliche Möglichkeit für die Stadt Graz zu schaffen, eine Verordnung nach § 8 Abs 2 Stmk BauG zu erlassen, ist es erforderlich das Stmk BauG zu ändern.

Der Stadtsenat stellt den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967 idgF

die Petition an den Landtag Steiermark zur Änderung Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 75/2015, beschließen.

Der Bearbeiter:
Mag. Günther Schiffrer
Elektronisch gefertigt

Die Abteilungsvorständin:
Mag. Verena Ennemoser
Elektronisch gefertigt

Die Bürgermeister-Stellvertreterin:
Elke Kahr
Elektronisch gefertigt

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

Stadtsenates am


Der/die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

| | | | | |
|---|---|--------------------------|--|---|
| Der Antrag wurde in der heutigen | <input type="checkbox"/> | öffentlichen | <input type="checkbox"/> | nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung |
| <input type="checkbox"/> | bei Anwesenheit von GemeinderätInnen | | | |
| <input type="checkbox"/> | einstimmig | <input type="checkbox"/> | mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen. | |
| <input type="checkbox"/> | Beschlussdetails siehe Beiblatt | | | |
| Graz, am | | | Der/die Schriftführerin: | |

Beilage/n:

Petition vom 17.11.2016

| | | |
|--|---------------------|--|
|  | Signiert von | Schiffrer Günther |
| | Zertifikat | CN=Schiffrer Günther,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT |
| | Datum/Zeit | 2016-11-11T10:56:42+01:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden. |

| | | |
|---|---------------------|--|
|  | Signiert von | Ennemoser Verena |
| | Zertifikat | CN=Ennemoser Verena,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT |
| | Datum/Zeit | 2016-11-14T13:03:41+01:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden. |

| | | |
|---|---------------------|--|
|  | Signiert von | Kahr Elke |
| | Zertifikat | CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT |
| | Datum/Zeit | 2016-11-14T14:54:56+01:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden. |

ANTRAG

Betreff: Petition an den Landtag Steiermark:

Änderung des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 75/2015

Im urbanen Raum, im speziellen in Graz, wird das Bauen im Spannungsfeld zwischen den Interessen der Wirtschaft und der Ökologie unter Berücksichtigung einer planmäßigen und vorausschauenden Gesamtgestaltung des Lebensraumes zunehmend zu einer Herausforderung für Planer und Behörden. Vor allem der Schutz bestehender Bäume bei Bauprojekten soll gewährleistet werden.

Gemäß § 8 Abs 1 Stmk BauG sind bei Bauführungen ausreichende, dem Verwendungszweck und der Lage des Baues entsprechende Freiflächen (Höfe, Grünflächen, Zufahrten, Kinderspielplätze, Stellflächen für Abfallbehälter u. dgl.) zu schaffen und zu erhalten; sie sind so zu verwenden und zu pflegen, daß das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Erforderlichenfalls sind Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen vorzuschreiben.

Nach § 8 Abs 2 Stmk leg.cit. hat die Behörde nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse für Kraftfahrzeugabstellflächen, Flachdächer, Höfe und Betriebsanlagen Bepflanzungsmaßnahmen als Gestaltungselemente für ein entsprechendes Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und der Wohnhygiene vorzuschreiben. Bei sonstigen Bauführungen können derartige Auflagen dann vorgeschrieben werden, wenn die Gemeinde durch Verordnung generelle Bepflanzungsrichtlinien festgelegt hat.

§ 8 Abs 1 bezieht sich jedoch nicht auf bestehende Strukturen, insbesondere einen Baumaltbestand, sondern ausschließlich auf in einem Bauverfahren zur Durchgrünung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbild vorzuschreibende Maßnahmen.

Unter Beachtung des Legalitätsprinzips sieht das Baugesetz sieht jedoch zurzeit keine Möglichkeit vor, im Bauverfahren geeignete Schutzmechanismen für bereits bestehende Bäume vorzuschreiben.

Um die rechtliche Möglichkeit für die Stadt Graz zu schaffen, eine Verordnung nach § 8 Abs 2 Stmk BauG zu erlassen, ist es erforderlich das Stmk BauG wie folgt zu ändern:

§ 8 Abs 1 Stmk BauG:

„Bei Bauführungen sind der geschützte Baumbestand gemäß § 1 Steiermärkisches Baumschutzgesetz, LGBl. Nr. 18/1990 idF LGBl. Nr. 87/2013, zu berücksichtigen und ausreichende,

dem Verwendungszweck und der Lage des Baues entsprechende Freiflächen (Höfe, Grünflächen, Zufahrten, Kinderspielplätze, Stellflächen für Abfallbehälter u. dgl.) zu schaffen und zu erhalten; sie sind so zu verwenden und zu pflegen, daß das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Erforderlichenfalls sind Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen vorzuschreiben.“

Daher wird der

ANTRAG

gestellt:

Der Landtag Steiermark wird auf dem Petitionswege ersucht, die Änderung des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 zu beschließen.

| | | |
|---|---------------------|--|
|  | Signiert von | Schiffrer Günther |
| | Zertifikat | CN=Schiffrer Günther,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT |
| | Datum/Zeit | 2016-11-11T10:56:43+01:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden. |

| | | |
|---|---------------------|--|
|  | Signiert von | Ennemoser Verena |
| | Zertifikat | CN=Ennemoser Verena,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT |
| | Datum/Zeit | 2016-11-14T13:03:41+01:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden. |

| | | |
|---|---------------------|--|
|  | Signiert von | Kahr Elke |
| | Zertifikat | CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT |
| | Datum/Zeit | 2016-11-14T14:54:56+01:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden. |